

AZ: sse-6223/25

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Änderung des Lastprofils sowie die Anwendbarkeit von § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach Umstellung des Messkonzepts.

An der Lieferstelle des Beschwerdeführers waren seit 2002 ein Eintarifzähler für den Haushaltsstrom sowie ein Zweitarifzähler für die Nachtspeicherheizung verbaut. Für den Zähler der Nachtspeicherheizung hatten die Beschwerdeführer einen Sonderkundenvertrag für Wärmestrom bei einer Wunschlieferantin abgeschlossen. Im Juni 2024 nahm der Beschwerdeführer eine PV-Anlage in Betrieb und beantragte in diesem Zusammenhang die Umstellung des bisherigen Messkonzepts auf eine sogenannte Kaskadenschaltung. Zu diesem Zweck nahm die Beschwerdegegnerin (Netz- und grundzuständige Messstellenbetreiberin) im März 2025 einen Zählerwechsel vor und tauschte die bis dahin verbauten Zähler gegen zwei neue Zweirichtungszähler aus. Seit diesem Zeitpunkt funktioniert die Tarifschaltung für den Zähler der Nachtspeicherheizung nicht mehr. Der Vertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Wunschlieferantin wurde im Anschluss mit Wirkung zum 11.05.2025 beendet und schlussabgerechnet. Der Versuch des Beschwerdeführers, einen neuen Wärmestromvertrag abzuschließen, scheiterte bislang.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin müsse das Tarifschaltgerät für den Zähler der Nachtspeicherheizung wieder funktionstüchtig stellen. Zudem erwarte er die Anwendung des ursprünglichen Lastprofils für diesen Zähler bzw. eine Bestätigung über die Anwendung von § 14a EnWG. Aktuell entstünden ihm monatliche Mehrkosten in Höhe von ca. 150,00 EUR, da er keinen Wärmestromvertrag für die Nachtspeicherheizung abschließen könne.

Der Beschwerdeführer fordert die Wiedereinrichtung der Tarifschaltung sowie die Einrichtung eines Lastprofils für Wärmestrom bzw. eine Bestätigung zur Anwendung verringerter Netzentgelte nach § 14a EnWG sowie Schadensersatz von der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin weist die Forderungen zurück.

Sie trägt vor, dass die Wärmepumpenkaskade mit der Installation der beiden neuen Zähler im März 2025 eingerichtet worden sei. Nach der Änderung des Messkonzepts bestehe keine Möglichkeit der Abrechnung nach HT/NT. Dies sei bei einer Kaskadenschaltung nicht umsetzbar. Da der Zähler derzeit nicht steuerbar sei, komme auch eine Anwendung verringerter Netzentgelte nach § 14a EnWG nicht in Betracht. Hierzu müsse der Beschwerdeführer über einen eingetragenen Elektroninstallateur erst entsprechende Änderungen an der Kundenanlage vornehmen.

Die Wunschlieferantin trägt vor, dass sie ab dem Zeitpunkt des Zählerwechsels nur noch Zählerstände für ein Zählwerk erhalten habe. Da es sich nicht mehr um einen Wärmestromzähler gehandelt habe, habe sie auch den Vertrag nicht fortsetzen können.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist derzeit unbegründet.

Mit dem Zählerwechsel sowie der Umstellung des Messkonzepts im März 2025 ist der Beschwerdeführer aus der Bestandsschutzregelung von § 14a EnWG für Nachtspeicherheizungen mit gesonderem Zähler herausgefallen. Die Beschwerdegegnerin ist in diesem Zusammenhang auch nicht verpflichtet, für die Kaskadenschaltung die ursprüngliche Tarifschaltung HT/NT wiederherzustellen. Das ist nach Kenntnis der Schlichtungsstelle technisch nicht ohne Weiteres umsetzbar. Eine Kaskadenschaltung kennzeichnet sich dadurch aus, dass über den Zähler (Z1), an den eine strombetriebene Heizung angeschlossen ist, sowohl der Verbrauch der Heizung selbst als auch der sonstige Strombezug an der Lieferstelle erfasst wird. Daneben gibt es einen weiteren Zähler (Z2), über den gesondert nur der Haushaltsstrom erfasst wird. Für die Abrechnung des Heizungsstroms muss daher eine Verbrauchsmengenberechnung durch die Beschwerdegegnerin stattfinden, indem von dem Verbrauch des Zählers Z1 der Verbrauch des Zählers Z2 abgezogen wird. Diese Verbrauchsmengen werden dann an die jeweilige Lieferantin des Zählers Z1 übermittelt. Das ist bei normalen modernen Messeinrichtungen, wie sie derzeit an der Lieferstelle des Beschwerdeführers verbaut sind, nur sinnvoll möglich, wenn beide Zähler den Verbrauch ohne Tarifschaltung zählen. Andernfalls wäre unklar, von welchem der beiden Zählerwerke (HT oder NT) der Abzug des Verbrauchs des Zählers Z2 erfolgen müsste.

Da derzeit auch keine Steuerbarkeit der Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG gegeben ist, hat der Beschwerdeführer aktuell keinen Anspruch auf verringerte Netzentgelte nach § 14a EnWG. Gemäß der Anlage 1 zum Beschluss der Bundesnetzagentur vom 27.11.2023 (BK6-22-300) gelten für Bestandsanlagen spezifische Übergangsregelungen. Nach Ziff. 10.3 und 10.4 der Festlegung können Betreiber von Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis dahin kein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG in der alten Fassung gewährt wurde, zwar freiwillig in die Neuregelung der netzorientierten Steuerung wechseln. Dies ist jedoch an die zwingende Voraussetzung geknüpft, dass die Anforderungen nach Ziff. 4 der Festlegung BK6-22-300 (Steuerbarkeit) erfüllt sind. Das gleiche gilt letztlich, wenn der Beschwerdeführer eine Anlage, die nach dem 31.12.2023 aus der Bestandsschutzregelung herausgefallen ist, in das neue Regime nach § 14a EnWG überführen lassen möchte. Hierfür ist zudem eine gesonderte Antragstellung des Beschwerdeführers bei der Netzbetreiberin erforderlich, die in aller Regel durch einen eingetragenen Elektroinstallateur erfolgen muss.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Vertragsbeendigung sowie die Schlussrechnung seiner Wunschlieferantin an.
2. Der Beschwerdeführer verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegen die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der von ihm selbst in Auftrag gegebenen Umstellung des Messkonzepts.
3. Sobald der Beschwerdeführer über einen bei der Beschwerdegegnerin eingetragenen Elektrinstallateur einen Antrag auf die Anwendung von § 14a EnWG neuer Fassung stellt, in der die Steuerbarkeit der Verbrauchseinrichtung bestätigt wird, nimmt die Beschwerdegegnerin eine zeitnahe Prüfung des Antrags vor.

#### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen, da nach Kenntnis der Schlichtungsstelle nur dort vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens eine Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG eingegangen ist.

Berlin, den 19.03.2026



Sonja Stempel  
stellv. Ombudsfrau